

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 57

ausgegeben am 8. Februar 2013

Gesetz

vom 19. Dezember 2012

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4

4) Dieses Gesetz gilt nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG und alternative Investmentfonds des nicht geschlossenen Typs nach dem AIFMG sowie für im Rahmen dieser Organismen erworbene oder veräusserte Anteile.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 54/2012 und 132/2012

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef